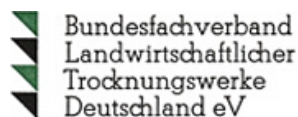
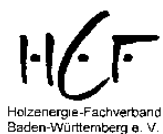


Gemeinsame Stellungnahme
zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit zur

**Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen
sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere
Feuerungsanlagen (XX. BImSchV) vom 30. April 2018 für feste
Biobrennstoffe**

Stand: 30. Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassende Einschätzung der Branche	3
II.	Im Einzelnen	5
	§ 2 Rechtsunsichere Begrifflichkeiten und Brennstoffdefinitionen für „feste Biobrennstoffe“, „naturlassenes Holz“ und „Holzabfälle“	5
	§ 4 Aggregation	6
	§ 9 Emissionsgrenzwerte von Anlagen bei Einsatz von festen Brennstoffen	6
	§ 9 (1, 10) Kohlenmonoxid (CO)	7
	§ 9 (2) Gesamtstaub	7
	§ 9 (5) Stickstoffoxide (NOx)	9
	§ 9 (6) Schwefeloxide (SOx)	11
	§ 28 Kontinuierliche Messungen in Verbindung mit Anlage II zu § 27 Messverfahren und Messeinrichtungen	12
	§ 37 Übergangsregelungen	13
	Grundsätzliche Annahmen im Begründungsteil	13
III.	Handlungsempfehlungen	13

I. Zusammenfassende Einschätzung der Branche

Die Vereinbarkeit eines ambitionierten Umweltschutzes mit dem Erhalt der Wirtschaftskraft des Standortes Deutschland ist die zentrale Aufgabe der Legislatur. Die unterzeichnenden Verbände unterstützen daher die Absicht der Bundesregierung, die Emissionen von Partikeln (Staub), Stickstoffoxiden (NO_x), Kohlenmonoxid (CO) und Schwefeldioxid (SO₂) aus mittelgroßen Feuerungsanlagen im Leistungsbereich 1 – 50 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) reduzieren zu wollen. Bereits im Zuge der Beratungen zur TA Luft-Novelle hat die hier vertretene Branche ambitionierte Grenzwerte vorgeschlagen, die deutlich strenger und damit weitreichender als die Vorgaben der MCP-Direktive (EU 2015/2193) (nachfolgend MCP-D) sind, sich am hohen Stand der Technik in Deutschland orientieren und folglich besondere Verantwortung für die Luftreinhaltung übernehmen. Die vom Bundesumweltministerium (BMU) vorgeschlagenen Grenzwertvorgaben gehen auch über diese, bereits ambitionierten Grenzwerte hinaus und gelten aus technischen, ökonomischen und teils räumlichen Gegebenheiten als nicht umsetzbar.

Bei der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes ins deutsche Recht würde im kommunalen Bereich der Zubau der für den Klimaschutz eminent wichtigen Biomasseheizwerke und Nahwärmenetze grundsätzlich in Frage gestellt sowie auch die – mit öffentlichen Fördermitteln angereizten – Bestandsanlagen in ihrem Fortbestand gefährdet werden.

In der Holzindustrie wären die Auswirkungen ebenso verheerend: der Einsatz von Reststoffen und Koppelprodukten zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme und deren Einsatz in industriellen Produktionsprozessen würde mit der geplanten Umsetzung konterkariert. Als Folge würde nicht nur der Rückfall auf fossile Energieträger angereizt, sondern erhebliche Marktverwerfungen entlang der mittelständischen Wertschöpfungskette in den ländlichen Regionen provoziert.

In ihrer derzeitigen Form gefährdet die geplante deutsche Umsetzung der MCP-D daher sowohl die Ziele beim Klimaschutz und der Wirtschaftsentwicklung im deutschen Anlagenbau als auch die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen.

Dabei ist es erklärtes Ziel der Branche, durch die klimaschonende und ressourceneffiziente Erzeugung von Strom und Prozesswärme aus Holz und halmgutartigen Reststoffen ihren essentiellen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzabkommens von Paris und des Klimaschutzplanes 2050 der Bundesregierung zu leisten. Denn die Bioenergie ist nicht nur Motor von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum, sondern auch der Schlüssel zu einer nachhaltigen und regionalen Treibhausgasminde rung in der Energieversorgung und ist sowohl im kommunalen als auch im industriellen Bereich alternativlos beim Ersatz fossiler durch Erneuerbare Energieträger.

Doch wie bereits im letzten Umsetzungsentwurf aus dem Jahr 2016, sieht der nun vorliegende Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums, teils ohne Rückgriff auf am Markt verfügbare Technik und deren Anwendbarkeit in der Praxis, weiterhin weitreichende Verschärfungen gegenüber der im Konsens der EU-Mitgliedsstaaten entstandenen MCP-D vor:

- Rechtsunsichere Begrifflichkeiten und Brennstoffdefinitionen für „feste Biobrennstoffe“, „naturlassenes Holz“ und „Holzabfälle“
- Aggregationsregelungen – Durch Anlagenzusammenfassung werden vormals der 1. BimSchV unterworfenen Anlagen in den Anwendungsbereich der MCP-D gezogen
- Emissionsgrenzwerte von Anlagen bei Einsatz von festen Biomasse-Brennstoffen – nach wie vor werden hier sowohl für Bestandsanlagen durch den Verordnungsgeber Grenzwerte vorgesehen, die in der Praxis durch Nachrüstmaßnahmen nicht zu erreichen sind bzw. im Neubau den Einsatz von noch nicht marktgängiger, kostenintensiver Technik erfordern
- Kontinuierliche Messungen – eine derartige Mess- und Dokumentationspflicht würde gerade bei kleinen Anlagen zu wirtschaftlichen Härten führen, die in keinem Verhältnis zur angestrebten Emissionsreduktion stehen
- Übergangsregelungen – Anders als von der EU vorgesehen, sieht der Entwurf des BMU lediglich eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor. Damit werden unnötige Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Anlagenbetreiber hervorgerufen sowie Investitionsmaßnahmen im Keim erstickt
- Grundsätzliche Annahmen zum Umsetzungsaufwand – Die durch das Ministerium dargestellten Auswirkungen auf die in Betrieb befindlichen Anlagen, wie auch deren Kosten für die Umrüstung sind aus Sicht der Holzenergiebranche nicht nachvollziehbar. Sowohl Anlagenanzahl wie auch Umrüstungsinvestitionen sind um den Faktor drei höher.

Entgegen der Maxime des Koalitionsvertrags zwischen CDU und SPD einer 1:1 Umsetzung europäischer Vorgaben, schafft der vorliegende Entwurf stattdessen unverhältnismäßige Belastungen gegenüber der MCP-D. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in den ländlichen Regionen lässt sich das ebenfalls im Koalitionsvertrag festgeschriebene Zieldreieck aus Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit nicht mehr aufrechterhalten.

Betroffen sind deutschlandweit von der vorliegenden Umsetzung alle bestehenden und potentiellen neuen Betreiber von Biomassefeuerungen: Die Anlagen in der Säge- und Holzindustrie, mit ihrer wichtigen arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Rolle, ebenso wie kommunale oder genossenschaftlich betriebene Biomasseheizwerke, die aufgrund ihrer Klimafreundlichkeit meist mit öffentlichen Geldern gefördert wurden. Auch EEG-Biomasseheizkraftwerke, die hocheffizient Strom und Wärme für die dezentrale Strom- und Wärmewende sowie den Einsatz in industriellen Prozessen erzeugen, stünden vor dem Aus. Die für das Erreichen der Klimaziele unabdingbare Dekarbonisierung von Prozess- und Raumwärme wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Denn die Statistik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zeigte bei der biogenen Wärmeerzeugung mittelgroßer und großer Biomasseanlagen in der Strom- und Wärmeproduktion 2015 THG-Minderungseffekte von beinahe 20 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf. Sollten diese Anlagen aufgrund nicht umsetzbarer Grenzwerte sowie erheblicher Mehrinvestitionen bei Messung und

Überwachung nicht mehr weiterbetrieben werden können, muss der Wärmebedarf anderweitig bereitgestellt werden, was gerade im Bereich Prozessdampf und industrielle Wärmenutzung – wie auch im BMWi-Impulspapier „Strom 2030“ treffend beschrieben – nur mit fossilen Energieträgern möglich ist.

Auch der Klimaschutzplan 2050 hebt ausdrücklich das Minderungspotenzial der hocheffizienten Bereitstellung von biogener Nahwärme sowie der Substitution fossiler Energie durch biogene Rest- und Abfallstoffe für den Industrie-, Energie- und Gebäudebereich hervor, die mit den Grenzwertvorschlägen des vorliegenden Entwurfes ebenfalls in Frage stehen.

Neben den klima- und strukturpolitischen Auswirkungen zieht der Entwurf ferner erhebliche Wettbewerbsverzerrungen nach sich. Die Unternehmen der Holzwirtschaft betreiben einen großen Teil des deutschen Anlagenparks mittelgroßer Feuerungsanlagen und stehen, wie kaum eine andere Branche im Wettbewerb mit ihren europäischen Nachbarn. Für die deutsche Holzindustrie ist daher die Nutzung eigener Rest- und Abfallstoffe nicht nur zur Schließung ressourcenschonenden Stoffkreisläufen wichtig, die Nutzung bietet auch die Möglichkeit, die für die weiteren Produktionsstufen notwendige Energie selbst zu erzeugen oder als erneuerbarer Strom in das Netz einzuspeisen.

Eine durch den vorliegenden Entwurf induzierte finanzielle Mehrbelastung deutscher Unternehmen durch verschärfte Grenzwerte und kostenintensive Überwachungen würde daher zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen. Deutlich wird diese Wettbewerbsverzerrung derzeit bereits an dem ebenfalls im Mai 2018 erschienenen Umsetzungsentwurf des Österreichischen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (Feuerungsanlagen-Verordnung 2018 – FAV 2018), der die MCP-D 1 zu 1 in österreichisches Recht umsetzt. Eine Verschärfung der Werte wie in Deutschland beabsichtigt, sieht – Stand heute – kein weiterer Mitgliedsstaat vor. In der Folge wären die Nachrüstpflichten für deutsche Anlagenbetreiber – sofern überhaupt darstellbar – deutlich strenger und damit deutlich kostenintensiver als für europäische Mitbewerber.

Um den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie die bereits erreichten Erfolge bei Klimaschutz und Ressourceneffizienz nicht zu gefährden, appelliert die Branche an eine verhältnismäßige Umsetzung der europäischen Vorgaben. Konkrete und ausführliche Änderungsvorschläge der Branche können dieser Stellungnahme sowie den zugehörigen Grafiken zum Vergleich der Grenzwerte entnommen werden.

II. Im Einzelnen

§ 2 Rechtsunsichere Begrifflichkeiten und Brennstoffdefinitionen für „feste Biobrennstoffe“, „naturbelassenes Holz“ und „Holzabfälle“

In dem vorliegenden Entwurf wird in § 2 (23) festgelegt, dass Holzabfälle kein naturbelassenes Holz im Sinne dieser Verordnung darstellen, womit laut angeführter Begründung die Regelungen des Artikel 3 Nr. 15 der MCP-D umgesetzt werden sollen.

Mit dieser Festlegung werden im Hinblick auf die bestehenden Regelungen in der 1. und 4. Bundesimmissionsschutzverordnung, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Altholzverordnung jedoch erhebliche Rechtsunsicherheiten und Irritationen geschaffen.

Hier bedarf es einer begrifflichen Konkretisierung der Definitionen auf Basis der bestehenden Regelungen der erwähnten Normen, die Holzhackschnitzel und Rinde eindeutig als Nebenprodukte klassifizieren und die Nutzung von Industrierestholz sowie Gebrauchtholz der Klassen A I und A II als naturbelassenes Holz ermöglichen.

Zudem sehen wir es als notwendig an, dass in § 2 (6) f eine präzise Referenz zu den Gebrauchtholzkategorien A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung erfolgt, um hier eine Kohärenz mit den dort vorgenommenen Beschreibungen zu gewährleisten und keine eigenständige Definition vorzunehmen, zumal die Gebrauchtholzkategorien A III und A IV gerade nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.

§ 4 Aggregation

Hinsichtlich der Aggregationsregeln plant der Verordnungsentwurf in § 4 eine Addition der Feuerungsanlagen sowie deren jeweiliger Feuerungswärmeleistung, wenn deren Emissionen durch einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden. Von diesen Kombinationen umfasst werden sollen auch, entgegen dem Wortlaut der MCP-D, gesonderte Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 MW.

Da durch dieses Aggregationsprinzip Anlagen, die bisher unter ein anderes rechtliches Regime fielen, nunmehr erfasst sein könnten, bedarf es der Klarstellung, dass Biomasse-Feuerungsanlagen < 1 MW FWL, die in Kombination mit z.B. einem redundanten, fossilen Spitzenlastkessel eine Gesamt FWL von über 1 MW erreichen, dennoch weiter unter die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) und nicht unter § 8 und § 9 der neuen Verordnung fallen, da es andernfalls zu unbilligen Härten bzw. technisch kaum lösbaren Situationen käme.

§ 9 Emissionsgrenzwerte von Anlagen bei Einsatz von festen Brennstoffen

Die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltenden Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickoxide und Kohlenmonoxid sowohl für neue und bestehende Anlagen mit festen Biobrennstoffen weisen ein viel strengeres Anforderungsniveau auf, als die europäischen Vorgaben der MCP-D. Die Branche befürwortet ausdrücklich die Anpassung der Emissionsgrenzwerte auf den Stand der aktuellen Technik. Die derzeit vorgeschlagenen Grenzwerte legen jedoch ein technisches Anforderungsniveau zugrunde, das speziell bei notwendigen Nachrüstungen derzeit nicht für alle Leistungsklassen im Markt

verfügbar ist, mithin also nicht Stand der Technik ist. Dies zieht erhebliche Wettbewerbsverzerrungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland nach sich und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung im ländlichen Raum.

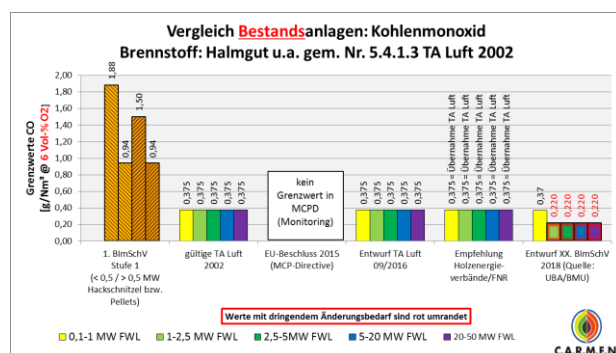
Für einen angemessenen Kompromiss aus technischen Möglichkeiten, Umweltschutz, Wettbewerbsfähigkeit und einer verhältnismäßigen Umsetzung europäischer Vorgaben, schlägt die Branche daher folgende Emissionsgrenzwerte vor:

§ 9 (1, 10) Kohlenmonoxid (CO)

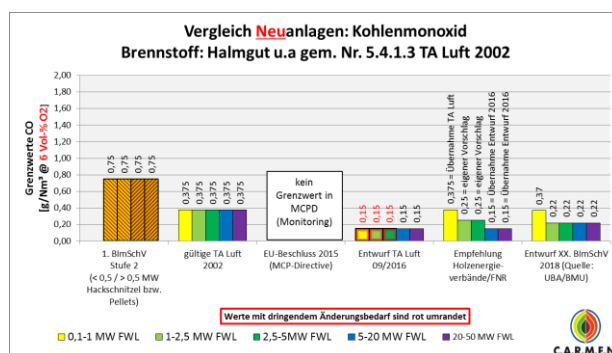
Die annähernde Beibehaltung des praxisgerechten CO-Grenzwertes der TA Luft 2002 für naturbelassenes Holz und Altholz ist sehr zu begrüßen. Für halmgutartige Biomassebrennstoffe ist jedoch ebenfalls die Beibehaltung des alten Grenzwertes der TA Luft von 0,37 g/m³ für die Leistungsklassen > 1 MW FWL im Bestand erforderlich.

Brennstoff: Sonstige feste Biomasse (z.B. Halmgut)

Bestandsanlagen



Neuanlagen



§ 9 (2) Gesamtstaub

Der vorliegende Entwurf plant bei den Grenzwerten für Gesamtstaub - wie bei den vorherigen Entwürfen der TA Luft auch - weiterhin eine deutliche Unterschreitung der MCP-D. Obgleich die praxistauglicheren Vorgaben bei Neuanlagen < 5 MW durchaus zu begrüßen sind, werden dafür bei anderen Brennstoffen, wie Altholz bzw. andere Biobrennstoffe die bisherigen Grenzwerte noch deutlich verschärft, ohne jegliche Begründung.

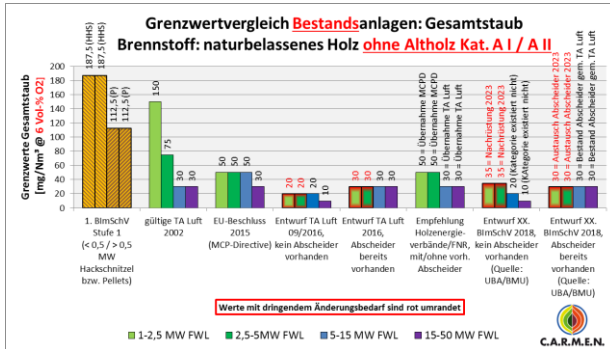
Die Erleichterungen des Absatzes 11 für Bestandsanlagen mit Staubabscheidern finden zudem nur Anwendung bei Anlagen mit naturbelassenem Holz > 5 MW FWL und zwingen – entgegen der Begründung

zu Absatz 11 – alle anderen Anlagen zum vorzeitigen, unverhältnismäßigen Austausch von Filteranlagen. Gleiches trifft auch auf Bestandsanlagen > 5 MW FWL zu, die halmgutartige Biomasse einsetzen.

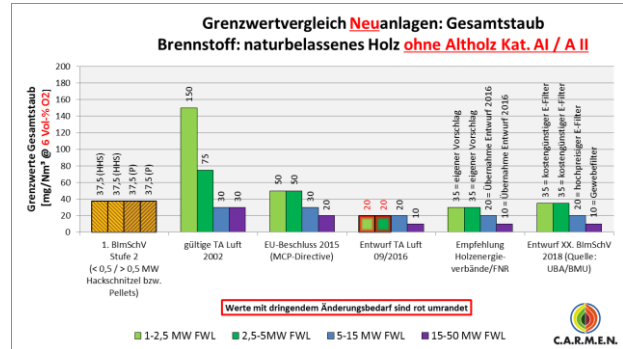
Eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben wird damit grundlegend unterlaufen.

Brennstoff: Naturbelassenes Holz ohne Altholz Kat. A I / A II

Bestandsanlagen



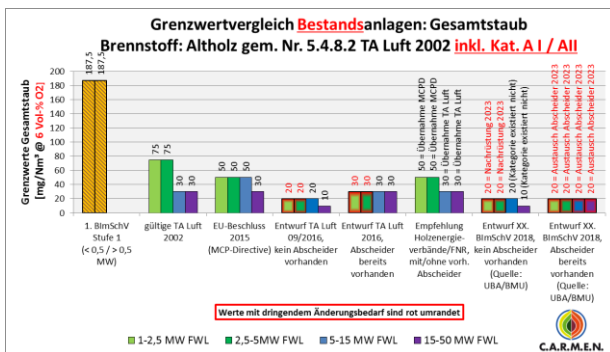
Neuanlagen



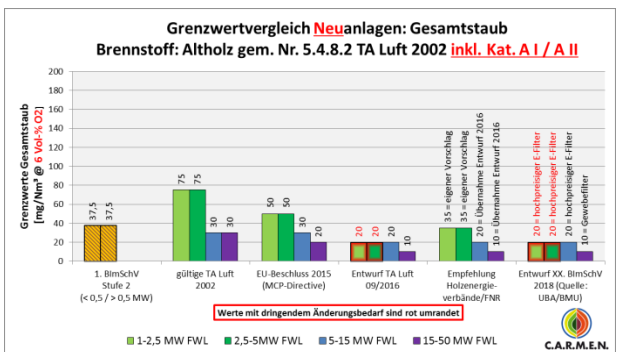
Hinweis: Eine größere Darstellung der Vergleichsgrafiken findet sich in der Anlage zur Stellungnahme

Brennstoff: Altholz inkl. Kat. A I / A II

Bestandsanlagen

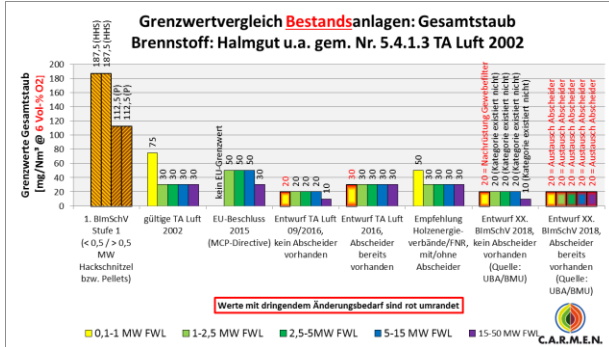


Neuanlagen

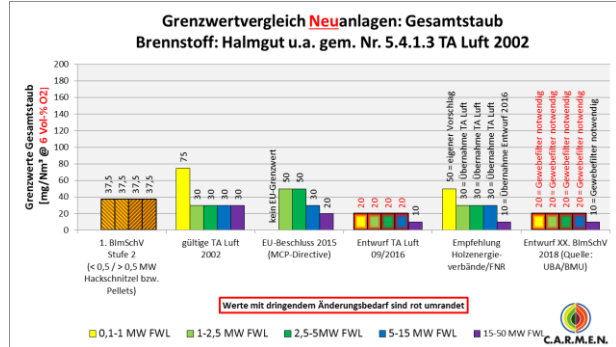


Brennstoff: Sonstige feste Biomasse (z.B. Halmgut)

Bestandsanlagen



Neuanlagen



§ 9 (5) Stickstoffoxide (NOx)

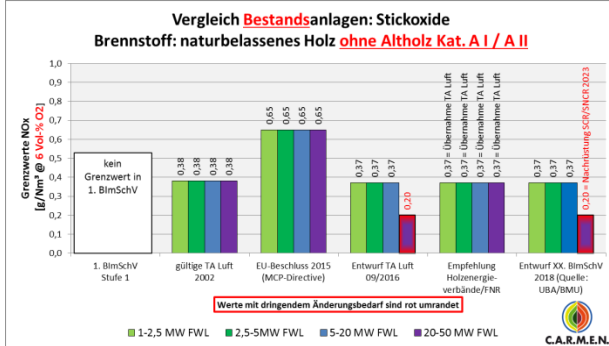
Auch bei den Emissionsvorgaben zu Stickstoffoxiden (NOx) gehen die Anforderungen des vorliegenden Entwurfes weit und besonders gravierend über die europäischen Vorgaben hinaus.

Entgegen der in § 9 (3) aufgeführten Begründung werden damit nicht nur die Vorgaben der MCP-D für Anlagen > 20 MW FWL umgesetzt, sondern auch für den kleineren Leistungsbereich weitere Verschärfungen geschaffen. Erschwerend kommt hinzu, dass der dort angeführte Stand der Technik (SNCR/SCR) gerade im unteren Leistungsbereich nicht nachgewiesen ist und - sofern überhaupt verfügbar - kaum finanzierbare Investitions- und Betriebskosten nach sich zieht. Dies wird durch den Umstand verdeutlicht, dass erst im März 2018 der Prozess zur Erhebung der besten verfügbaren Technik (BVT) zu mittelgroßen Feuerungsanlagen in Europa gestartet wurde.

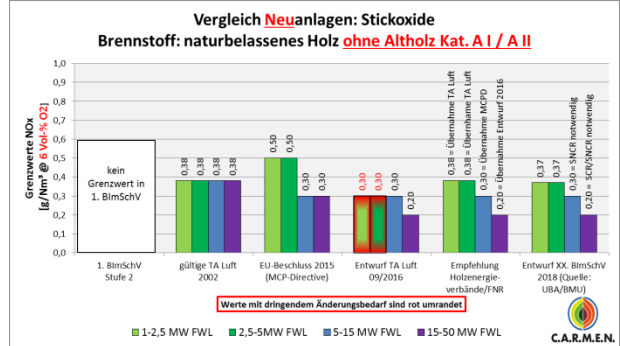
Bisher ebenfalls kaum existierende Nachrüstlösungen sind in den meisten Fällen weder technisch noch räumlich mit den Anforderungen des § 8 (Ammoniakgrenzwert) realisierbar, noch wirtschaftlich darstellbar. Dies korrespondiert auch mit den im Bezug auf halmgutartige Biomasse über das BMU Umweltinnovationsprogramm gewonnenen fachlichen Erkenntnissen zu NOx Emissionen und möglichen Nachrüstlösungen. Die durch dieses hauseigene Programm gewonnen Erkenntnisse werden durch den derzeitigen Entwurf in keiner Weise aufgegriffen.

Brennstoff: Naturbelassenes Holz ohne Altholz Kat. A I / A II

Bestandsanlagen

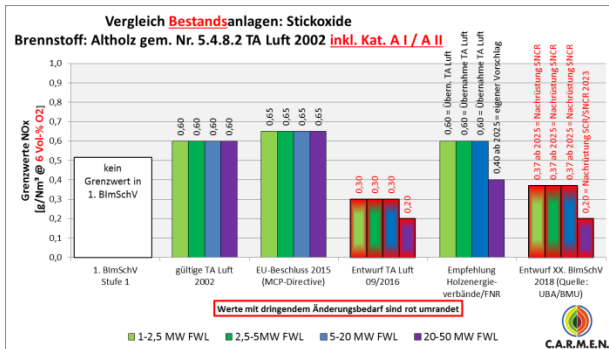


Neuanlagen

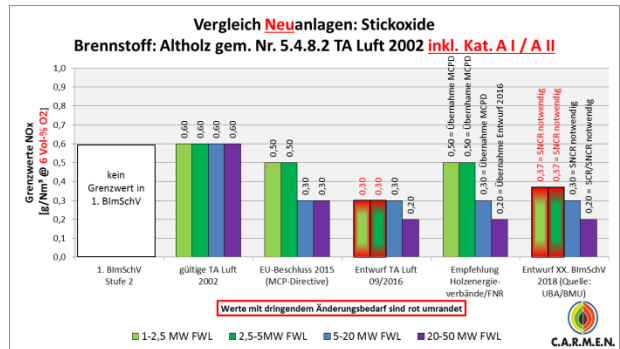


Brennstoff: Altholz inkl. Kat. A I / A II

Bestandsanlagen

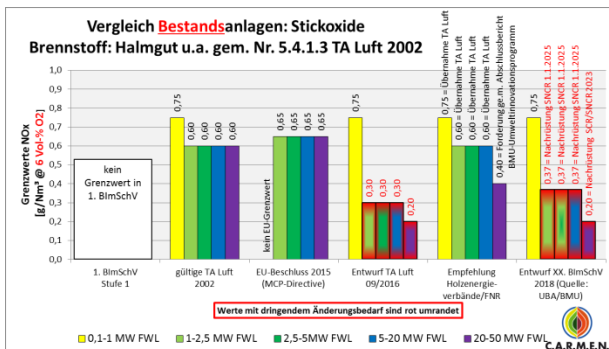


Neuanlagen

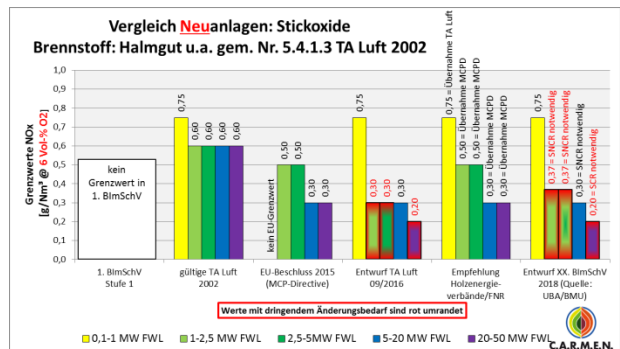


Brennstoff: Sonstige feste Biomasse (z.B. Halmgut)

Bestandsanlagen



Neuanlagen



Die Konsequenz dieser deutlichen Verschärfung europäischer Vorgaben bei Emissionsgrenzwerten wird zwangsläufig zur Stilllegung von Bestandsanlagen bzw. zum vorzeitigen Austausch der Kesselanlagen bzw. deren Umrüstung auf fossile Brennstoffe führen, um weiterhin Prozesswärme zu produzieren.

Damit verbunden wären nicht nur erhebliche Wettbewerbsverwerfungen, sondern auch eine Aufgabe der energie- und klimapolitischen Ziele der Sektorenkopplung und Kreislaufwirtschaft.

Zur Vermeidung dieser Problematik wird die Annahme der abgebildeten NOx-Grenzwertvorschläge als dringend notwendig erachtet.

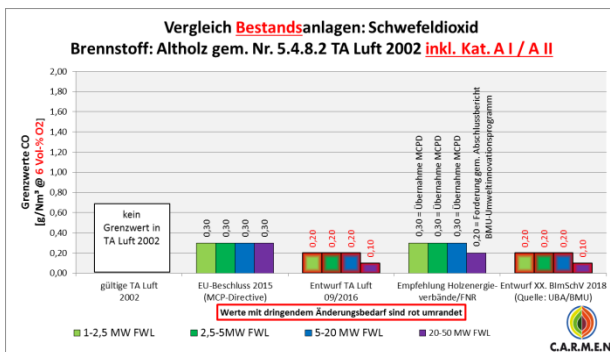
§ 9 (6) Schwefeloxide (SOx)

Der im o.g. Entwurf der XX. BImSchV, §9, Abs. 6 festgelegte Grenzwert für SOx in Höhe von 0,20 g/m³ ist insbesondere für Anlagen < 1 MW mit sonstigen nicht holzartigen Biobrennstoffen wie z.B. Stroh u.a. zu niedrig angesetzt. Dieser Grenzwert kann mit vertretbaren technischen Mitteln in diesem Leistungsbereich der Anlagen und generell bei Bestandsanlagen nicht unterschritten werden.

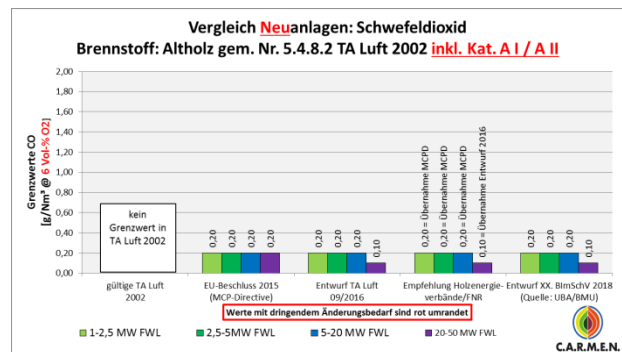
Daher ist eine Festlegung des Grenzwertes für SOx für bestehende Anlagen <20 MW FWL in Höhe von 0,30 g/m³ und für neue Anlagen > 0,1 MW und < 1 MW FWL in Höhe von 0,30 g/m³ gemäß MCP-Richtlinie notwendig (bei der MCP-D z.B. ist kein Grenzwert für SOx für Anlagen < 1 MW vorgesehen).

Brennstoff: Altholz inkl. Kat. A I / A II

Bestandsanlagen

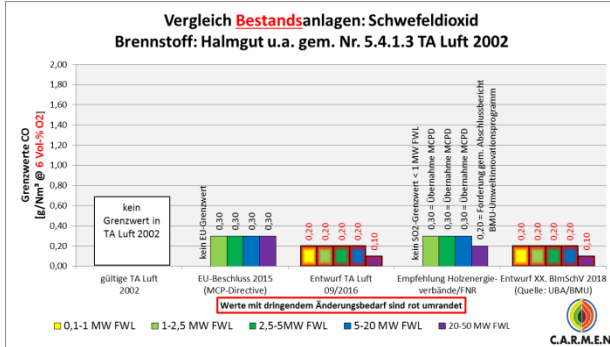


Neuanlagen

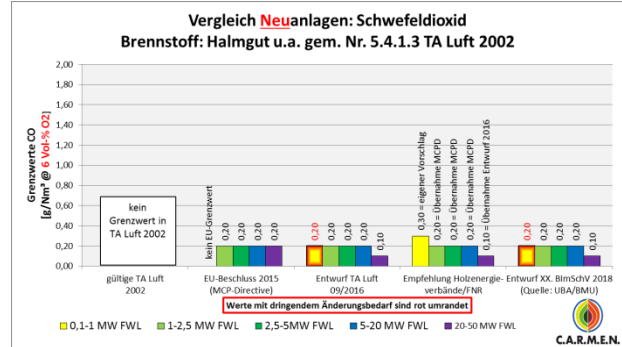


Brennstoff: Sonstige feste Biomasse (z.B. Halmgut)

Bestandsanlagen



Neuanlagen



§ 28 Kontinuierliche Messungen in Verbindung mit Anlage II zu § 27 Messverfahren und Messeinrichtungen

Kontinuierliche Messungen nach § 28 (3) Nr. 2 und 3 sind mit einem sehr kostenintensiven Einsatz von hochwertiger Messtechnik nebst Kosten für Kalibrierung, Betrieb und Erhalt verbunden. Dieser Aufwand steht insbesondere bei kleineren Feuerungsanlagen unter 15/20 MW in keinem wirtschaftlich darstellbaren Verhältnis. Die Vorgaben der MCP-Richtlinie normiert bezüglich der Emissionsüberwachung keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung von Partikeln (Staub), Stickoxiden (NOx) und Kohlenmonoxid (CO), sondern ermöglicht die individuelle Festschreibung durch die einzelnen EU-Länder.

Die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf verankerte Pflicht zur kontinuierlichen Messung, Aufzeichnung und Auswertung schafft damit nicht nur Wettbewerbsverzerrungen in Europa, sondern insbesondere für Betreiber bestehender Anlagen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, da die technischen Möglichkeiten in diesem Bereich oftmals nicht vorhanden sind. Da der Verordnungsentwurf für die Pflicht zur kontinuierlichen Messung keine Begründung liefert, erscheint daher im Hinblick auf die Überwachung der Emissionsdaten die Verankerung einer verpflichtenden kontinuierlichen Messung lediglich für Neuanlagen > 15/20 MW wirtschaftlich vertretbar. Bei der kontinuierlichen Messung im oberen Leistungsbereich sollte ein einheitliches Anwendungsregime geschaffen werden. Somit sollten die Grenzwerte eingehalten sein, wenn Monatsmittelwert <100% Grenzwert, Tagesmittelwert < 110% Grenzwert und 95% der Stundemittelwerte < 200% Grenzwert.

§ 37 Übergangsregelungen

In dem vorliegenden Entwurf werden die in der MCP-Richtlinie eingeräumten Übergangsfristen für die SO₂, NO_x- und Staubemissionen für bestehende Feuerungsanlagen bis 2025 (> 5 MW) bzw. 2030 (< 5 MW) nicht ausgeschöpft, sondern eine Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten für alle Anlagen geschaffen.

Neben den technischen Limitierungen insbesondere für den Leistungsbereich < 5 MW erfordern die notwendigen Nachrüstungen bzw. Neubau vor allem im größeren Leistungsbereich > 5 MW erhebliche Investitionen, bei denen für Anlagenbetreiber eine Planungs- und Übergangssicherheit unerlässlich ist. Eine Verkürzung der in der MCP-D normierten Übergangsfristen würde eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten deutscher Anlagenbetreiber nach sich ziehen, die es durch eine 1:1 Übernahme der Übergangsfristen für Anlagen im Einklang der MCP-D bis zum Jahr 2025 bzw. 2030 dringend zu vermeiden gilt.

Zudem sollte als Stichtag zur Abgrenzung von Bestands- und Neuanlagen statt des 20.12.2018 vielmehr der 20.12.2020 festgelegt werden, da sonst derzeit im Bau befindliche Anlagen noch in der laufenden Bauphase umgestellt werden müssten, was zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen im Planungs- und Genehmigungsverfahren führen und einem eigentlich gewünschten, forcierten Bürokratieabbau entgegenstehen würde.

Grundsätzliche Annahmen im Begründungsteil

Auf Seite 46 der Begründung wird festgestellt, dass es sich im Bereich der festen Brennstoffe um 1.000 betroffene Anlagen (alle festen Brennstoffe) handeln würde, wovon lediglich 70 Holzfeuerungen in den Bereich < 5 MW und 30 Holzfeuerungen in den Bereich >20 MW fallen würden. Zwar ist richtig, dass keine zentrale Erfassung reiner Holzwärmeanlagen stattfindet, indes muss aus Branchenerhebungen und öffentlich verfügbaren Daten gefolgert werden, dass die Zahl der betroffenen Anlagen um ein Vielfaches höher liegt. Beispielhaft geht allein das DBFZ auf der Stromseite von einer Anlagenzahl > 400 aus. Die Zahl aller betroffenen Holzenergieanlagen (Wärme und Strom) im Leistungsbereich 1 MW bis 50 MW und etwaig durch die Aggregationsregelungen betroffener Anlagen werden aus Branchenerhebungen auf weit über 2.000 taxiert.

Daraus folgt auch, dass eine Annahme zu den Nachrüstkosten nicht derart pauschal getroffen werden kann. Die Nachrüstung gerade größerer Anlagen übertrifft die hier aufgerufenen Kosten um den Faktor 2 bis 3.

III. Handlungsempfehlungen

Im Hinblick auf den Erhalt des wichtigen Beitrags der Erneuerbaren Energien und des Clusters Forst und Holz zum Klimaschutz, der regionalen Wertschöpfung und der Kreislaufwirtschaft empfiehlt die Branche:

-
- eine begriffliche Konkretisierung der Definitionen der Biomassebrennstoffe auf Basis der bestehenden Regelungen der erwähnten Normen, , insbesondere des Begriffes „naturbelassenes Holz“.
 - eine Präzisierung, dass von § 2 (6) f die Gebrauchtholzkatgorien AIII und AIV im Sinne der Altholzverordnung gemeint sind und keine eigene Definition aufgemacht wird.
 - eine rechtliche Klarstellung, dass Biomasse-Feuerungsanlagen < 1 MW FWL, die in Kombination mit z.B. einem redundanten, fossilen Spitzenlastkessel eine Gesamt FWL von über 1 MW erreichen, dennoch weiter unter die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) und nicht unter § 8 und § 9 der neuen Verordnung fallen.
 - eine technisch umsetzbare und wirtschaftliche verhältnismäßige Umsetzung der Emissionsgrenzwerte gemäß den ambitionierten Branchenvorschlägen.
 - die Verankerung einer verpflichtenden kontinuierlichen Messung lediglich für Neuanlagen > 20 MW.
 - eine 1:1 Übernahme der Übergangsfristen für Anlagen im Einklang der MCP-D bis zum Jahr 2025 bzw. 2030.
 - statt des 20.12.2018 vielmehr den 20.12.2020 als Stichtag zur Abgrenzung von Bestands- und Neuanlagen festzulegen.

Kontakt:**Fachverband Holzenergie im BBE (FVH)**

Matthias Held

030/ 275 81 79 19

held@bioenergie.de

Niels Alter

09421/960 356

niels.alter@carmen-ev.bayern.de

Bundesverband der Deutschen Säge- und Holzindustrie. e.V.

Julia Möbus

030/22320490

julia.moebus@saegeindustrie.de